

3. *Zwang zur Wahrnehmung von Pornografie:*

Es soll als sexuelle Diskriminierung angesehen werden, wenn eine Frau, ein Mann, ein Kind oder ein Transsexueller zwangsweise der Wahrnehmung von Pornografie ausgesetzt wird. Dies gilt am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen, Wohnungen und öffentlichen Straßen und Plätzen.

4. *Tätlichkeiten oder körperliche Angriffe infolge von Pornografie*

Es soll als sexuelle Diskriminierung angesehen werden, wenn eine Frau, ein Mann, ein Kind oder ein Transsexueller tätlich angegriffen oder körperlich verletzt wird in einer Weise, die direkt von bestimmter Pornografie beeinflusst wurde.

Artikel IV: Klagegegner

In den Fällen des Handels mit Pornografie und der Tätlichkeiten oder körperlichen Angriffen infolge von Pornografie und des Zwanges zur Pornografie (Ziff. 1, 2, 4) kann gegen den direkten Angreifer, den Hersteller, Verkäufer, Aussteller oder Händler geklagt werden.

Im Falles des Zwanges zur Wahrnehmung von Pornografie (Ziff. 3) kann gegen den direkten Angreifer und/oder gegen die entsprechende Institution geklagt werden.

Artikel V: Kläger/innen

Im Falles des Handels mit Pornografie ist jede Frau zur Klage befugt als eine Frau, die gegen die Unterdrückung von Frauen vorgeht.

Jedem Mann, Kind oder Transsexuellen steht dasselbe Recht nur dann zu, wenn er/es geltend machen kann, in derselben Weise wie eine Frau in seinen Rechten verletzt zu sein.

Artikel VI: Urteil

Im Falle der Verletzung dieses Gesetzes kann vor der Klageerhebung vor dem Zivilgericht ein Anti-Diskriminierungs-Ausschuß angerufen werden. Sofern dieser die Verletzung für bewiesen hält, erhebt er in eigenem Namen Klage, wobei ihm die Beweislast obliegt.

Das Gericht kann auf Schadensersatz und Erstattung der Prozeßkosten erkennen. Strafrechtliche Sanktionen dürfen nicht verhängt werden.

Im Einzelfall sind Unterlassungsverfügungen gegen das angegriffene Material zulässig.

In den Fällen des Zwanges zur Pornografie und der Angriffe infolge von Pornografie kann von Ausstellern, Händlern und Verkäufern kein Schadensersatz verlangt werden, soweit ihr Handeln vor Inkrafttreten des Gesetzes lag.

Die Klagefrist beträgt ein Jahr.

Beschluß

OLG Ffm, §§ 177 II, 178 II StGB, 210 StPO
Kein minder schwerer Fall bei sozialadäquatem Kontakt

Bei einer Vergewaltigung rechtfertigt der Besuch mehrerer Gaststätten und die Annahme einer Einladung in die Wohnung nicht den Vorwurf leichtfertiger Selbstgefährdung des Opfers.

Dieses Verhalten führt nicht zur Annahme eines minder schweren Falles, eher ist die Verletzung der Vertrauensvorgabe ein Strafverschärfungsgrund.

Beschluß des OLG Frankfurt v. 29.9.87 – 1 WS 192/87 –

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hält die Strafgewalt des Schöffengerichts mit der Begründung für ausreichend, daß ein minder schwerer Fall im Sinne der §§ 177 Abs. 2 und 178 Abs. 2 StGB in Betracht zu ziehen sei. Sie stützt dies auf die Erwägung, „daß die Geschädigte den ganzen Abend mit dem ihr vorher nicht bekannten Angeklagten in Gaststätten verbrachte, ihm schließlich in später Nacht aus freien Stücken in die Wohnung seiner Eltern folgte und ihm dadurch Hoffnungen auf die Durchführung des Geschlechtsverkehrs mit ihr machte“. Dieser Meinung vermag der Senat sich nicht anzuschließen. Sie überbewertet das der Tat vorausgehende Verhalten der Nebenklägerin und läßt andererseits wesentliche Umstände des Tatgeschehens unberücksichtigt, die gegen die Einordnung des Tatgeschehens als „minder schwerer Fall“ sprechen.

Zwar geht der Senat mit der Strafkammer davon aus, daß die Tat und ihre Vorgeschichte sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit so zugetragen haben, wie es sich – vor allem aufgrund der Aussage der Zeugin M. – aus dem wesentlichen Ermittlungsergebnis der Anklageschrift ergibt, doch hat der angefochtene Beschluß nicht die gesamten Umstände dieses Tatgeschehens berücksichtigt und die gebotene Gesamtwürdigung unterlassen. Vielmehr wird lediglich das der Tat vorausgehende Verhalten der Nebenklägerin herausgegriffen und zum Anlaß genommen, einen minder schweren Fall anzunehmen.

Auch wenn der Angeklagte der Geschädigten vorher nicht bekannt war, war der gemeinsame Besuch mehrerer Gaststätten bis nach Mitternacht – zudem zumeist in Begleitung des Zeugen G. – kaum mehr als ein sozial adäquater Kontakt und jedenfalls nach den hiesigen Gepflogenheiten, welche dem seit vielen Jahren hier wohnhaften Angeklagten geläufig sein dürften, kein begründeter Anlaß, sich Hoffnung auf baldigen Geschlechtsverkehr zu machen.

Auch die anschließende Annahme der Einladung zu einer Tasse Tee in die Wohnung der Eltern, von deren Abwesenheit die Zeugin erst nach Ankunft in der Wohnung erfuhr, rechtfertigt nicht den Vorwurf leichtfertiger Selbstgefährdung der Zeugin, sondern fällt auch noch unter den Bereich schützenswerter sozialadäquater Kontakte, weil der

Angeklagte seine handfeste sexuelle Absicht bis nach der Ankunft in der elterlichen Wohnung verbarg und die mehrfach erklärte ablehnende Haltung der Zeugin gegen die Aufnahme intimer Beziehungen akzeptierte (vgl. Hillenkamp StV 1986, 150, 154). Zu einer bedrohlichen Eskalation von Zudringlichkeiten, deren freiwillige Hinnahme dem Opfer zum Vorwurf und dem Angeklagten zur Strafmilderung hätte reichen können (vgl. Hillenkamp, a.a.O.), kam es nach dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen erst, als sich die Geschädigte dem Zugriff des Angeklagten nicht mehr entziehen konnte.

Bei einer solchen Fallgestaltung wie hier ist die Verletzung der Vertrauensvorgabe durch den Täter im übrigen eher Anlaß, an eine Strafverschärfung als an eine Strafmilderung zu denken (Hillenkamp, a.a.O.).

Indessen kann die abschließende Bewertung der Tatvorgeschichte hier offenbleiben, weil wesentliche Umstände den Unrechts- und Schuldgehalt so erhöhen, daß auch dann kein minder schwerer Fall mehr bejaht werden könnte, wenn man davon ausginge, daß die Geschädigte doch in zurechenbarer Weise Anlaß zur Tat gegeben habe.

Der Unrechts- und Schuldgehalt der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat erscheint wesentlich verstärkt durch das tateinheitliche Zusammentreffen von mehrfacher Vergewaltigung und mehrfacher sexueller Nötigung, durch den die Zeugin besonders demütigenden erzwungenen Mundverkehr, die Brutalität der Tatausführung, anhaltende Drohungen und länger dauernde Gewaltanwendung. Ein solches Vorgehen kann nicht als minder schwerer Fall bewertet werden (Dreher/Tröndle, a.a.O., Rdnr. 8 mit weiteren Nachweisen).

Die von der Strafkammer unterlassene Gesamtwürdigung des Tatbildes ergibt nach alledem, daß die Anwendung des Regelstrafrahmens nicht unangemessen erscheint und ein „minder schwerer Fall“ nicht in Betracht kommt. Da zudem nach dem erwähnten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat eine Strafe in der Nähe der Mindeststrafe nicht als angemessener Schuld Ausgleich angesehen werden kann, reicht die Strafgewalt des Schöffengerichts nicht aus.

Der Eröffnungsbeschuß ist deswegen abzuändern und das Hauptverfahren – wie von der Anklage beantragt – vor dem Landgericht zu eröffnen.

Nach Lage der Sache erscheint es dem Senat sachdienlich, gemäß § 210 Abs. 3 StPO zu bestimmen, daß die Hauptverhandlung vor einer anderen Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main stattfindet. Nach der bisherigen Sachbehandlung des Falls durch die Strafkammer kann nicht ohne weiteres erwartet werden, daß sie sich die Auffassung des Senats innerlich voll zu eigen machen wird (Kleinknecht/Meyer, StPO, 38. Aufl., § 210, Rdnr. 10).

Mitgeteilt von Ri OLG Eckhard Happel, Frankfurt

Beschluß

BVerfG, Art. 2 I GG, §§ 186 StGB, 823 BGB
Keine Abwälzung der Verteidigungskosten auf das Opfer

Die gutgläubige Strafanzeigeerstatteerin darf nicht mit dem Risiko des Schadensersatzes für den Fall belastet werden, daß ihre Anzeige nicht zum Erweis des behaupteten Vorwurfs führt. Eine solche Handhabung des Schadensersatzrechts verstößt gegen Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip.

Beschluß des BVerfG vom 25.2.1987 – 1 BvR 1086/85

Der Beschluß ist abgedruckt in: *NSStZ* 87, S. 333

Anmerkung:

I.

Die Entscheidung des BVerfG rückt hier nur mit Mühe die letzte in einer Reihe von Ungeheuerlichkeiten zurecht: eine 17-Jährige erstattet Strafanzeige gegen ihren Arzt wegen sexuellen Mißbrauchs; das Verfahren gegen den Arzt wird mangels hinreichendem Tatverdacht eingestellt, daraufhin aber ein Verfahren gegen die Frau wegen falscher Verdächtigung eingeleitet und schließlich auch das Hauptverfahren eröffnet. Die Frau muß sich einem Glaubwürdigkeitsgutachten unterziehen, das zwar ihre Glaubwürdigkeit „beweist“, letztlich aber nur dazu führt, daß das Verfahren gegen sie wegen geringer Schuld eingestellt wird. Damit nicht genug, wird die Frau auch noch zivilrechtlich zur Erstattung der Anwaltskosten des Arztes herangezogen, obwohl selbst das entscheidende AG Duisburg-Hamborn einräumen mußte, daß die Frau den Vorgang mit großer Wahrscheinlichkeit wahrheitsgemäß geschildert hatte.

Die Entscheidungsgrundlagen sind leicht auszumachen: (Mutmaßliche) Täter und (mutwillige) Opfer; ein Arzt tut so etwas nicht und 17-jährige haben eine rege Phantasie.

Bei seiner Suche nach Gerechtigkeit hat sich das AG Duisburg-Hamborn allerdings etwas zu weit von allgemeinen Auslegungsregeln entfernt, und zwar sowohl im Rahmen der zivilrechtlichen Schadensregulierung (dazu unten 1) als auch bei seiner eigenwilligen Auslegung des § 186 StGB (unten 2). Jedoch, die tatrichterliche Wahrheitsfindung vollzog sich unterhalb der Berufungssumme. Deshalb, so scheint es, mußte das BVerfG hier einmal mehr als „Superrevisionsinstanz“ eingreifen.

1) Die zivilrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen

Die Entscheidung des AG Duisburg-Hamborn hätte bei Berücksichtigung der (höchstgerichtlichen) Rechtsprechung zur Erstattung von Kosten der Strafverfolgung im Rahmen zivilrechtlicher Schadensersatzklagen wohl kaum so ausfallen dürfen, wie sie ausgefallen ist. Schon ein Blick in den Palandt hätte das Amtsgericht an seiner Vorstellung eines gerech-